

## Ausfallbürgschaft

Die Gemeinde Nottuln (im Folgenden Bürgin genannt) übernimmt gemäß Beschluss des Gemeinderates vom XXX

### **die Ausfallbürgschaft in Höhe von 80 % des jeweils ausstehenden Darlehensbetrags zuzüglich der ausstehenden Ansprüche aus Zinsen und Kosten**

für die bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der NRW.BANK, (im Folgenden Darlehensgeberin genannt) aus der Gewährung eines Darlehens in der Höhe von

**3.609.840,00 €**

gegen die Kommunale Genossenschaft Lerchenhorst eG (im Folgenden Darlehensnehmerin genannt) gemäß beigefügtem Darlehensvertrag 6404646702 (im Folgenden Darlehensvertrag genannt), zustehen oder noch zustehen werden sowie für sämtliche Nebenforderungen, wie etwa Vertragszinsen, Verwaltungskostenbeitrag, Verzugszinsen und Kosten der Rechtsverfolgung aus diesem Darlehensvertrag, die Nebenforderungen höchstens jedoch in Höhe von 25 % des vorgenannten Betrages.

1. Diese Bürgschaft hat den Charakter einer modifizierten Ausfallbürgschaft. Der Bürgschaftsfall gilt in den nachfolgenden Fällen als eingetreten:
  - a. Wenn und insoweit die Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß Insolvenzordnung in der jeweils aktuellen Fassung, Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse, Leistung der eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und aus der Verwertung des sonstigen Vermögens der Darlehensnehmerin nennenswerte Erlöse nicht mehr zu erwarten sind.
  - b. Ferner, wenn und soweit die Darlehensnehmerin ihre Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit der NRW.BANK nachweislich nicht innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit erfüllt hat.
  - c. Im Falle einer Spaltung der Darlehensnehmerin gemäß §§ 1 Absatz 1 Nr. 2, 123 Absatz 1 bis 3 UmwG frühestens, wenn der Ausfall allen an der Spaltung beteiligten und für die Ansprüche aus dem oben genannten Darlehensvertrag haftenden Rechtsträgern gegenüber festgestellt ist.
2. Die Bürgin hat im Leistungsfall unverzüglich nach schriftlicher Geltendmachung der NRW.BANK sämtliche Zahlungen aus der Bürgschaft vollständig an die NRW.BANK zu erfüllen.
3. Die Darlehensgeberin ist verpflichtet, für den Fall, dass die Darlehensnehmerin mit Zins, Tilgungs- oder anderen Leistungen in Verzug gerät, dies und die Höhe der Rückstände innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit der Bürgin schriftlich mitzuteilen.
4. Erstattet die Bürgin der NRW.BANK aufgrund ihrer Bürgschaft Beträge, so gehen die Forderungen gesetzlich nach § 774 BGB auf die Bürgin über. Die Bürgschaft ist zeitlich begrenzt auf die gesamte Laufzeit des Darlehensvertrags.
5. Die Bürgin versichert, dass sie die Übernahme dieser Bürgschaft der für sie zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig angezeigt hat und die erforderliche Monatsfrist seit dieser Anzeige ohne Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde abgelaufen ist. Der

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde liegt der Beschluss zur Bürgschaftsübernahme vom XXX zugrunde. Die Bürgin versichert weiter, dass sämtliche Anzeigen, Genehmigungen und Zustimmungen, die für die Wirksamkeit dieser Bürgschaft erforderlich sind, seien sie etwa kommunal-, aufsichts- oder europarechtlicher Natur, vorliegen. Insbesondere bestätigt die Bürgin, dass diese Bürgschaft sämtliche Voraussetzungen einer Notifizierungsfreistellung gemäß der „Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften“ (ABl. C 155/10 vom 20.06.2008) erfüllt, die Darlehensnehmerin für die Übernahme dieser Bürgschaft eine marktübliche Avalprämie zahlt und die Bürgin dies während der Laufzeit dieser Bürgschaft überwachen wird.

6. Sollten Bestimmungen dieser Bürgschaftserklärung ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden können, so sollen dennoch die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben.

Nottuln, den XX.XX.XXXX

---

*(Unterschrift(en) der Bürgin, Dienstsiegel, Amtsbezeichnung(en))*